

Teilstudie 10: Online-Befragung Anwaltschaft

Ergebnisse aus der Online-Befragung bei der Anwaltschaft im Rahmen der Studie „Der Zugang zur Justiz in Diskriminierungsfällen“

Luzern, den 26. November 2014

IMPRESSUM

Autorinnen und Autoren
Christof Schwenkel, Dipl. Verw.-Wiss.
Milena Iselin, Dipl. Soz.

INTERFACE
Politikstudien Forschung Beratung
Seidenhofstr. 12
CH-6003 Luzern
Tel +41 (0)41 226 04 26
www.interface-politikstudien.ch Auftraggeber

Datenerhebungsperiode
15. Oktober bis 5. November 2014

INHALTSVERZEICHNIS

1	METHODE, ADRESSAUSWAHL UND RÜCKLAUF	4
2	KONTAKTE UND BERATUNG	6
3	RECHTSVERTRETUNG	11
4	MATERIELLES RECHT	14
5	PROZESSUALES RECHT/GRÜNDE FÜR ERSCHWERTEN ZUGANG ZUR JUSTIZ	16
6	SPEZIFISCHES FACHWISSEN	18

I METHODE, ADRESSAUSWAHL UND RÜCKLAUF

Der vorliegende Bericht präsentiert Daten der Online-Befragung bei der Anwaltschaft, die im Rahmen der sozialwissenschaftlichen Analysen zur SKMR-Studie „Der Zugang zur Justiz in Diskriminierungsfällen“ durchgeführt worden ist.

Grundlage für die Befragung war ein Fragebogen, welcher von Interface Politikstudien Forschung Beratung in Zusammenarbeit mit den Sozialwissenschaftlerinnen der Teilprojekte sowie dem Leiter des Gesamtprojekts „Der Zugang zur Justiz in Diskriminierungsfällen“ entwickelt worden ist. Der Fragebogenentwurf wurde zudem den Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Bundesstellen unterbreitet. Die Befragung wurde mit Hilfe der Befragungssoftware Sphinx-Online vom 15. Oktober bis zum 5. November 2014 durchgeführt.

Die Auswertung berücksichtigt alle quantitativen Resultate der Befragung. Eine Übersicht der Antworten auf offene Fragen liegt in einem internen Dokument vor, welches für die Erstellung der sozialwissenschaftlichen Teilstudien sowie des Syntheseberichts genutzt worden ist.

Adressauswahl

Für die Adressauswahl wurden die Websites des Schweizerischen Anwaltsverbands (SAV) und der Demokratischen Juristinnen und Juristen Schweiz (DJS) genutzt. Auf beiden Websites wurden Namen von Anwältinnen und Anwälten recherchiert, die in mindestens einem der folgenden Rechtsbereiche tätig sind: Sozialversicherungsrecht, Arbeitsrecht, Miet- und Pachtrecht, Opferhilferecht, Asylrecht, Ausländerrecht, Gleichstellungsrecht und Strafrecht. Die Grundgesamtheit aller in diesen Bereichen tätigen Anwältinnen und Anwälte von SAV und DJS beträgt 3'902 Personen.

Aus dieser Grundgesamtheit wurde eine Zufallsstichprobe von total 1'720 Personen (44%) gezogen, für welche in einem nächsten Schritt die E-Mail-Adressen recherchiert wurden. Die folgende Tabelle zeigt, wie sich aus dieser Stichprobe die Zahl der kontaktierten Anwältinnen und Anwälte ergibt.

D 1.1: Berechnung kontaktierte Personen aus der Anwaltschaft

Anzahl Personen Grundgesamtheit	3'902
Anzahl Personen Stichprobe	1'720 (44%)
Anzahl Personen ohne E-Mail-Adresse	46
Anzahl ungültige E-Mail-Adressen	54
Kontaktierte Personen Total	1'620

Insgesamt wurden also 1'620 Anwältinnen und Anwälte kontaktiert. Die Anwältinnen und Anwälte hatten die Möglichkeit, auf Deutsch, Französisch oder Italienisch an der Umfrage teilzunehmen. Es wurde einmalig eine Erinnerungsnachricht an alle Personen versendet, die nach der ersten Kontaktaufnahme nicht an der Umfrage teilgenommen hatten.

Rücklauf

Die folgende Tabelle zeigt die Berechnung der Rücklaufquote.

D 1.2: Rücklauf

Anzahl kontaktierte Personen	1'620
Anzahl Teilnehmende	432
Rücklaufquote	26,7%

Insgesamt haben 26,7 Prozent der angeschriebenen Personen beziehungsweise 432 Anwältinnen und Anwälte an der Befragung teilgenommen.

Vergleicht man die Verteilung der kontaktierten Personen nach Geschlecht und Sprache mit den Teilnehmenden der Befragung, präsentiert sich folgende Verteilung.

D 1.3: Prüfung Verzerrungen

	Anzahl kontaktierte Personen	Anzahl Teilnehmende	Rücklaufquote
Geschlecht*	1'620	403	
Weiblich	537 (33%)	151 (37,5%)	28,1%
Männlich	1'083 (67%)	252 (62,5%)	23,3%
Sonstiges	-	-	-
Weiblich und männlich	-	5 (2,5%)	-
Sprache	1'620	432	
Deutsch	1'135 (70%)	290 (67,1%)	25,6%
Französisch	394 (24%)	116 (26,9%)	29,4%
Italienisch	91 (6%)	26 (6,0%)	28,6%

* Mehrfachnennungen möglich.

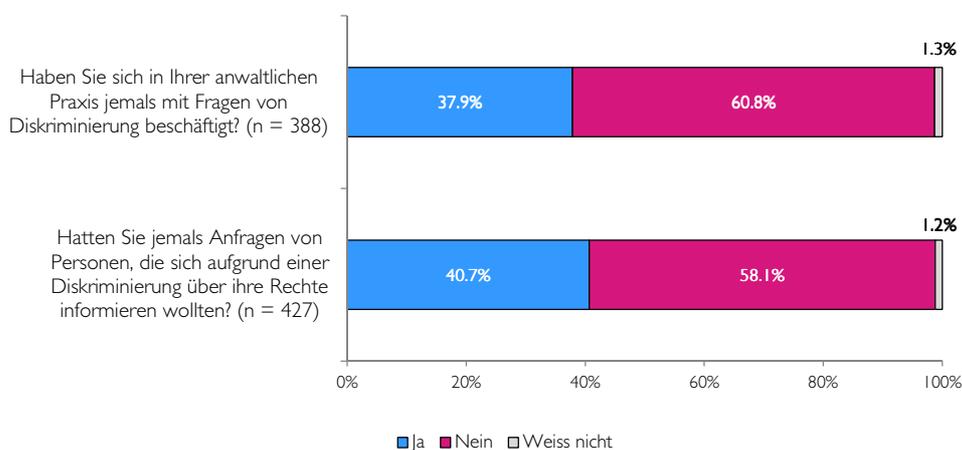
Zwar sind weibliche Teilnehmerinnen sowie Personen, die den Fragebogen auf Französisch ausgefüllt haben, gegenüber der Verteilung der kontaktierten Personen leicht überrepräsentiert, der Vergleich der beiden Merkmale weist jedoch nicht auf systematische Verzerrungen hin.

Alle bei der Befragung kontaktierten Anwältinnen und Anwälte wurden gefragt, ob sie sich in ihrer anwaltlichen Praxis jemals mit Fragen von Diskriminierung beschäftigt haben und ob sie Anfragen von Personen erhalten hatten, die sich aufgrund einer Diskriminierung über ihre Rechte informieren wollten. Für eine Definition des Begriffes „Diskriminierung“ wurde den Befragten der folgende Text vorgelegt:

Wir orientieren uns am verfassungsrechtlichen Diskriminierungsbegriff. Dabei handelt es sich um eine qualifizierte Ungleichbehandlung im Sinne von Art. 8 Abs. 2 BV, die an ein verpöntes Unterscheidungsmerkmal anknüpft, namentlich an die Herkunft, die Rasse, das Geschlecht, das Alter, die Sprache, die soziale Stellung, die Lebensform, die religiöse, weltanschauliche oder politische Überzeugung oder an die körperliche, geistige oder psychische Behinderung. Die Definition in der Verfassung wird konkretisiert durch spezifische gesetzliche Regelungen, namentlich durch Art. 261bis StGB, Art. 3 und 4 GlG, Art. 2 BehiG und implizit durch z.B. Art. 2 und 28 ZGB sowie durch Art. 19, 20, 271, 328 und 336 Abs. 1 Bst. a, b, c und d OR.

Die Verteilung der Antworten präsentiert sich wie folgt.

D 2.1: Beschäftigung mit Diskriminierung und Anfragen



Quelle: Online-Befragung Anwaltschaft.

Über die Hälfte der Auskunft gebenden Personen hatte noch nie mit Diskriminierung zu tun beziehungsweise hat keine Anfragen zu diesem Thema erhalten. Hingegen gaben 37,9 Prozent an, sich mit Diskriminierungsfragen beschäftigt zu haben. Eine positive Selektion (also dass überdurchschnittlich viele Anwältinnen und Anwälte an der Befragung teilnehmen, die sich mit der Diskriminierungsthematik befasst haben) ist wohl nicht auszuschliessen, es wurde aber versucht, diese mittels der folgenden Information

in der Einleitung geringzuhalten: „Falls Sie sich im Rahmen Ihrer anwaltlichen Praxis noch nie mit Diskriminierungsfragen oder Fragen zum Behindertengleichstellungsgesetz beschäftigt haben, wird sich die Befragung auf wenige kurze Fragen beschränken.“

Welche Anwältinnen und Anwälte werden mit Anfragen von Personen kontaktiert, die sich aufgrund einer Diskriminierung über ihre Rechte informieren wollen? Erwartungsgemäss berichten Anwältinnen und Anwälte, die weniger als zehn Jahre praktizieren, auch seltener über Kontaktaufnahmen zu Diskriminierungen. Hingegen wurden über 50 Prozent der Anwältinnen und Anwälte, die zwischen 20 und 30 Jahren anwaltlich tätig sind, einmal zu Fragen von Diskriminierung kontaktiert. Die Verteilung nach Geschlecht zeigt einen geringen Unterschied. So gaben 41 Prozent der weiblichen und 38 Prozent der männlichen Personen aus der Anwaltschaft an, kontaktiert worden zu sein. Besonders selten haben Anwältinnen und Anwälte in grösseren Kanzleien (ab 15 Mitarbeitenden) Anfragen erhalten.

Die Anwältinnen und Anwälte wurden gefragt, in welchen Rechtsgebieten sie tätig sind. Für jedes Rechtsgebiet wird in der folgenden Tabelle der Anteil der Anwältinnen und Anwälte dargestellt, der Anfragen zu Diskriminierungen erhalten hat. Es gilt zu beachten, dass mehrere Rechtsgebiete angegeben werden konnten und dass Anfragen sich nicht unbedingt auf alle genannten Rechtsgebiete beziehen.

D 2.2: Anfragen nach Rechtsgebieten

Rechtsgebiete	Anteil Anwältinnen/Anwälte mit Anfragen
Gleichstellungsrecht	87,2% (n = 41)
Behindertengleichstellungsrecht	72,2% (n = 13)
Asylrecht	59,5% (n = 22)
Opferhilferecht	50,4% (n = 69)
Ausländerrecht	49,2% (n = 58)
Sozialversicherungsrecht	44,1% (n = 68)
Arbeitsrecht	43,4% (n = 129)
Strafrecht	36,9% (n = 86)
Miet- und Pachtrecht	34,4% (n = 74)

Quelle: Online-Befragung Anwaltschaft.

Die grosse Mehrheit der Anwältinnen und Anwälte, die in den Bereichen Gleichstellungsrecht und Behindertengleichstellungsrecht tätig sind, wurde mit Anfragen zu Diskriminierungen kontaktiert. Im Strafrecht sowie Miet- und Pachtrecht gaben nur 36,9 beziehungsweise 34,4 Prozent an, Anfragen erhalten zu haben.

Alle 126 Anwältinnen und Anwälte, welche die beiden in Darstellung D 2.1 aufgezeigten beiden Fragen bejaht haben (sich also mit Diskriminierung beschäftigt haben und Anfragen zu Diskriminierungen hatten), wurden gefragt, ob Beratungen zu Diskriminierungsfragen durchgeführt worden sind. In 88,9 Prozent ist dies der Fall.

Die folgende Tabelle zeigt auf, in welchen Bereichen die Diskriminierungen lagen, zu denen Beratungen durchgeführt worden sind und ob es sich dabei um Diskriminierungen zwischen privaten oder zwischen privaten und staatlichen Akteuren handelte. Zu-

dem gaben die Befragten eine Schätzung darüber ab, wie häufig sie solche Beratungen in den letzten zehn Jahren durchgeführt haben.

D 2.3: Anzahl durchgeführter Beratungen nach Diskriminierungsmerkmalen

	Diskriminierung zwischen Privaten (Anzahl Nennungen)	Schätzung Anzahl durchgeführte Beratungen pro Anwalt in den letzten 10 Jahren (Mittelwert)	Diskriminierung Private–Staat (Anzahl Nennungen)	Schätzung Anzahl durchgeführte Beratungen pro Anwalt in den letzten 10 Jahren (Mittelwert)
Geschlecht (Frau, Mann)	62	8,9	30	12,9
Herkunft/Rasse	38	3,6	33	10,3
Behinderung	19	33,4	20	51,6
Sexuelle Orientierung (lesbisch, schwul, bisexuell)	7	5	8	3,8
Geschlechtsidentität (Transgender)	4	3,5	3	1,7
Intersex-Status	1	1	-	-
Andere Merkmale	12	-	14	-

Quelle: Online-Befragung Anwaltschaft. Mehrfachnennungen möglich.

Am häufigsten betrafen die Beratungen Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, gefolgt von Diskriminierungen aufgrund von Herkunft/Rasse. Bei den Beratungen zu Behinderung fällt auf, dass pro Anwältin oder Anwalt in den letzten zehn Jahren eine grössere Zahl an Beratungen durchgeführt worden ist. Die hohen Mittelwerte sind vor allem einigen Anwältinnen oder Anwälten mit sehr vielen Beratungen in diesem Bereich zuzuschreiben. Der Median¹ liegt hier bei zwei beziehungsweise fünf Beratungen in den letzten zehn Jahren. Nur eine befragte Person gibt an, eine Beratung wegen einer Diskriminierung aufgrund des Intersex-Status durchgeführt zu haben.

In einer offenen Frage konnten die in der letzten Zeile ausgewiesenen 12 beziehungsweise 14 Personen Angaben dazu machen, zu welchen anderen Merkmalen sie Beratungen in Diskriminierungsfragen durchgeführt haben. Die folgende Tabelle fasst die Nennungen zusammen.

¹ Der Median beschreibt denjenigen Wert, welcher die Gesamtheit aller Werte so teilt, dass 50% über und 50% unter diesem Wert liegen. Im Gegensatz zum arithmetischen Mittel (Durchschnitt) ist der Median robust gegen Ausreisser.

D 2.4: Andere Merkmale, zu denen Beratungen durchgeführt wurden

Bereich	Anzahl Nennungen
Religion	5
Alter	3
Politische Meinung	2
HIV/Aids	1
Einkommen	1
Schwangerschaft	1
Akzessorische Natur	1
Kulturelle Vorurteile	1

Quelle: Online-Befragung Anwaltschaft. Mehrfachnennungen möglich.

Zu den Gründen, warum von Diskriminierung betroffene Personen sich mit einer Anwältin oder einem Anwalt in Verbindung setzen, liefert die Befragung die folgenden Ergebnisse.

D 2.5: Gründe für Kontaktaufnahme Anwältin oder Anwalt

Was veranlasste die von Diskriminierung betroffenen Personen üblicherweise dazu, sich mit Ihnen in Verbindung zu setzen? (Mehrfachnennungen möglich)		
	Anzahl Nennungen	Prozent
Eigene Initiative (z.B. via Internet)	100	28,4
Hinweise aus dem persönlichen Umfeld	72	20,5
Hinweise von einer Beratungsstelle	51	14,5
Hinweise von einer Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmervertretung	21	6
Hinweise des Mieterinnen- und Mieterverbands	4	1,1
Hinweise des Anwaltsverbands	25	7,1
Hinweise von in der sozialen Arbeit tätigen Personen	36	10,2
Sonstiges	21	6
Weiss nicht	21	6,3
Total		100

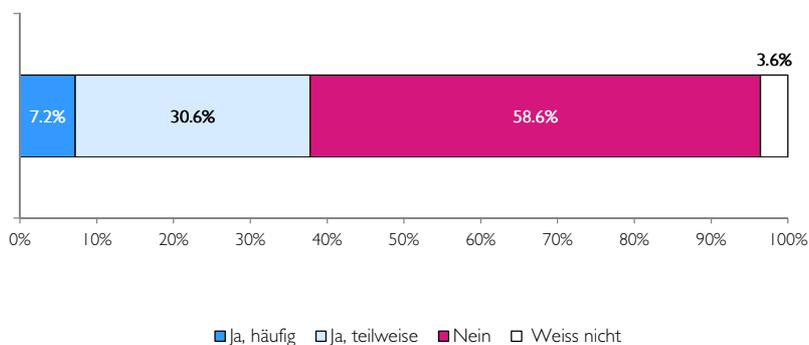
Quelle: Online-Befragung Anwaltschaft. Anzahl Auskunft gebender Personen: 168; Mehrfachnennungen möglich.

Als sonstige Wege, auf denen Betroffene an die jeweiligen Anwältinnen und Anwälte gelangt sind, nennen die befragten Personen Hinweise von Vereinen, Ärzten/-innen, Rechtsschutzversicherungen und anderen Anwältinnen und Anwälten, ihre eigene Medienpräsenz sowie bestehende Kontakte im Rahmen anderer Mandate.

Welche Rolle spielt Mehrfachdiskriminierung? Die folgende Darstellung zeigt die Antworten der Anwältinnen und Anwälte, welche Beratungen zu Diskriminierungsfragen durchgeführt haben. Mehrfachdiskriminierung wurde in der Fragestellung als „qualifizierte Ungleichbehandlung, die gleichzeitig an mehrere verpönte Unterscheidungsmerkmale anknüpft, z.B. Geschlecht und Rasse“ umschrieben.

D 2.6: Mehrfachdiskriminierungen

Waren Sie in Ihrer Beratungstätigkeit auch schon mit Fällen von Mehrfachdiskriminierung konfrontiert? (n = 111)



Quelle: Online-Befragung Anwaltschaft.

Die Darstellung zeigt, dass Mehrfachdiskriminierung in den Beratungen von nur gut einem Drittel der Anwältinnen und Anwälte, die Beratungen durchgeführt haben, eine Rolle spielt.

Von den Anwältinnen und Anwälten, die sich mit Fragen von Diskriminierung beschäftigt haben, hat der grösste Teil (84%) von Diskriminierung betroffene Personen auch anwaltlich vertreten (mit Diskriminierung in der Hauptsache oder als Nebenpunkt). Der Anteil der Anwältinnen und Anwälte, die nur in Diskriminierungsfragen beraten, aber keine anwaltliche Vertretung vorgenommen haben, ist zudem mit weniger als 5 Prozent sehr gering.

Die Arten der Vertretung und deren Verhältnis zueinander präsentieren sich wie folgt.

D 3.1: Arten von anwaltlicher Vertretung

Haben Sie jemals von Diskriminierung betroffene Personen anwaltlich vertreten (mit Diskriminierung in der Hauptsache oder als Nebenpunkt)?		
	Anzahl Nennungen	Prozent
Im Rahmen einer aussergerichtlichen Rechtsvertretung (z.B. durch briefliche Intervention)	74	38,1
In einem Schlichtungsverfahren (gemäss Gleichstellungsgesetz, Arbeits- oder Mietrecht)	40	20,6
In einem Gerichtsverfahren	80	41,2
Weiss nicht	0	0
Total	194	100

Quelle: Online-Befragung Anwaltschaft. Anzahl Auskunft gebender Personen: 140; Mehrfachnennungen möglich.

Während Schlichtungsverfahren eine untergeordnete Rolle bei der anwaltlichen Vertretung zukam, fand der grösste Teil der Vertretungen im Rahmen eines Gerichtsverfahrens statt.

Im Folgenden werden Resultate für die drei aufgeführten Arten von anwaltlicher Vertretung aufgezeigt.

Aussergerichtliche Rechtsvertretung

69 Personen schätzten, wie häufig sie in den letzten zehn Jahren für von Diskriminierung betroffene Personen eine aussergerichtliche Rechtsvertretung (beispielsweise in Form einer brieflichen Intervention) übernommen haben. Der Median liegt dabei bei vier aussergerichtlichen Vertretungen pro Anwältin oder Anwalt in den letzten zehn Jahren. Aufgrund einiger Anwältinnen oder Anwälte mit sehr vielen Vertretungen (100 oder 200 in zehn Jahren) ist der Mittelwert mit 14,8 deutlich höher.

In welchen Bereichen lagen die Diskriminierungen, für welche aussergerichtliche Rechtsvertretungen übernommen worden sind? Dies illustriert die folgende Tabelle.

D 3.2: Aussergerichtliche Rechtsvertretungen nach Diskriminierungsmerkmalen

	Diskriminierung zwischen Privaten (Anzahl Nennungen)	Diskriminierung <i>Private–Staat</i> (Anzahl Nennungen)
Geschlecht (Frau, Mann)	39	15
Herkunft/Rasse	24	24
Behinderung	15	13
Sexuelle Orientierung (lesbisch, schwul, bisexuell)	6	5
Geschlechtsidentität (Transgender)	1	0
Intersex-Status	0	0
Andere Merkmale	5	5

Quelle: Online-Befragung Anwaltschaft. Mehrfachnennungen möglich.

Am häufigsten betrafen aussergerichtliche Rechtsvertretungen die Diskriminierungsmerkmale Geschlecht und Herkunft/Rasse. Insgesamt wurden etwas häufiger aussergerichtliche Rechtsvertretungen zu Fällen von Diskriminierung zwischen Privaten übernommen.

Als andere/weitere Diskriminierungsmerkmale, zu welchen aussergerichtliche Rechtsvertretungen übernommen wurden, nannten die befragten Personen die soziale Stellung (sowohl aufgrund von hohem als auch tiefem Einkommen), kulturelle Vorurteile, politische Auffassungen, Alter und Religion.

Schlichtungsverfahren

38 Personen haben sich zur Häufigkeit bei der Übernahme von Mandaten in Schlichtungsverfahren geäußert. Der Median liegt bei zwei Vertretungen in den letzten zehn Jahren, der Mittelwert bei 4,9. Vertretungen in Schlichtungsverfahren werden damit also nicht nur von weniger Anwältinnen und Anwälten übernommen, sie kommen auch in der anwaltlichen Praxis der jeweiligen Personen seltener vor als aussergerichtliche Rechtsvertretungen.

Die folgende Tabelle zeigt die Vertretungen in Schlichtungsverfahren nach Diskriminierungsmerkmalen aufgeschlüsselt auf.

D 3.3: Schlichtungsverfahren nach Diskriminierungsmerkmalen

	Diskriminierung zwischen Privaten (Anzahl Nennungen)	Diskriminierung <i>Private–Staat</i> (Anzahl Nennungen)
Geschlecht (Frau, Mann)	26	10
Herkunft/Rasse	11	4
Behinderung	3	1
Sexuelle Orientierung (lesbisch, schwul, bisexuell)	1	1
Geschlechtsidentität (Transgender)	0	0
Intersex-Status	0	0
Andere Merkmale	3	0

Quelle: Online-Befragung Anwaltschaft. Mehrfachnennungen möglich.

Als andere Diskriminierungsmerkmale bei den Schlichtungsverfahren nannten die Befragten eine Kündigung wegen einer Schwangerschaft sowie die Religionszugehörigkeit.

Gerichtsverfahren

Aussagen zur Anzahl der Vertretungen in Gerichtsverfahren in den letzten zehn Jahren wurden von 69 Anwältinnen und Anwälten gemacht. In 23 Fällen beschränkte sich die Erfahrung dabei auf ein einziges Verfahren, was zu einem tiefen Median von zwei Verfahren führt. Der Mittelwert liegt demgegenüber bei 11,3.

Eine Betrachtung der Gerichtsvertretungen nach Diskriminierungsmerkmalen zeigt das folgende Bild.

D 3.4: Gerichtsverfahren nach Diskriminierungsmerkmalen

	Diskriminierung zwischen Privaten (Anzahl Nennungen)	Diskriminierung Private–Staat (Anzahl Nennungen)
Geschlecht (Frau, Mann)	28	19
Herkunft/Rasse	17	20
Behinderung	7	16
Sexuelle Orientierung (lesbisch, schwul, bisexuell)	2	4
Geschlechtsidentität (Transgender)	1	-
Intersex-Status	-	-
Andere Merkmale	5	13

Quelle: Online-Befragung Anwaltschaft. Mehrfachnennungen möglich.

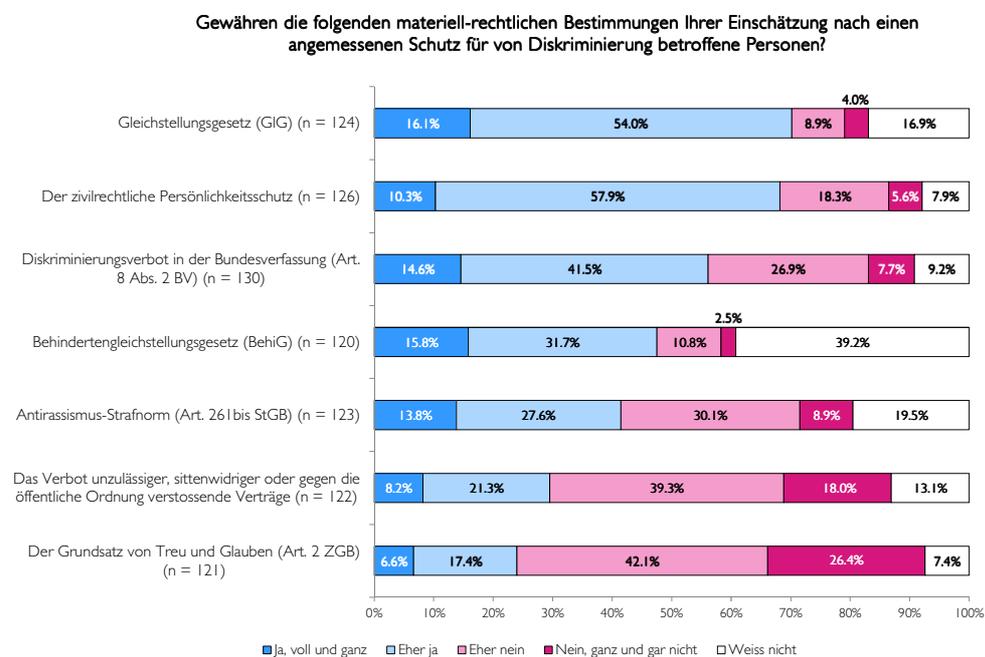
Gerichtsverfahren wegen Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts zwischen Privaten wurden am häufigsten genannt. Als andere Merkmale führten die Befragten Alter, Religion, kulturelle Vorurteile, die politische Meinung sowie eine ungleiche Behandlung einzelner Berufsgruppen auf.

Den Anwältinnen und Anwälten, die sich mit Fragen von Diskriminierung beschäftigt haben, wurden einige Fragen zum materiellen Recht vorgelegt. Der einleitende Text lautete wie folgt:

Verschiedene Bestimmungen der geltenden Rechtsordnung können im Falle einer Diskriminierung angerufen werden. Es handelt sich insbesondere um Art. 8 Abs. 2 BV (Diskriminierungsverbot), den Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 2 ZGB), den zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz (insb. Art. 27 ff. ZGB, Art. 271, 328, 336 Abs. 1 lit. a, b, c und d sowie Art. 336c Abs. 1 lit. c OR), das Verbot unzulässiger, sittenwidriger oder gegen die öffentliche Ordnung verstossender Verträge (u.a. Art. 19 und 20 OR) sowie die Antirassismus-Strafnorm (Art. 261bis StGB), das Gleichstellungsgesetz (GIG) und das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG). Die nachfolgenden Fragen betreffen die Angemessenheit dieses rechtlichen Rahmens.

Die Anwältinnen und Anwälte beurteilten die aufgezeigten materiell-rechtlichen Bestimmungen folgendermassen.

D 4.1: Materiell-rechtliche Bestimmungen



Quelle: Online-Befragung Anwaltschaft.

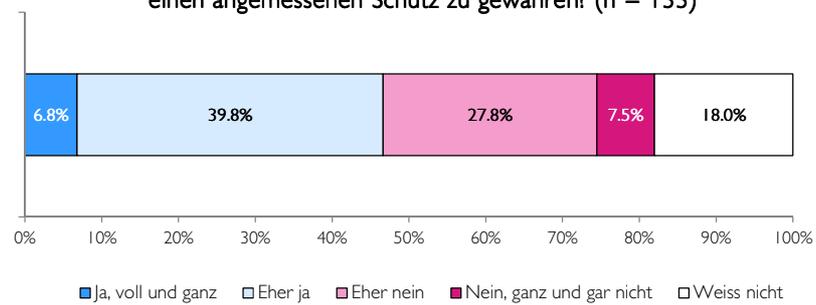
Die Mehrheit der Auskunft gebenden Personen aus der Anwaltschaft ist der Ansicht, dass das das Gleichstellungsgesetz, der zivilrechtliche Persönlichkeitsschutz, sowie das Diskriminierungsverbot in der Bundesverfassung einen angemessenen Schutz für von Diskriminierung betroffene Personen bieten. Hingegen sieht eine Minderheit der Be-

fragten das Verbot unzulässiger, sittenwidriger oder gegen die öffentliche Ordnung verstossende Verträge (u.a. Art. 19 und 20 OR) sowie den Grundsatz von Treu und Glauben als geeignet für die Gewährung eines angemessenen Schutzes.

Bezüglich einer separaten Frage zum Schutz vor Mehrfachdiskriminierung präsentiert sich die Verteilung wie folgt.

D 4.2: Mehrfachdiskriminierung und materielles Recht

Halten Sie die heute bestehenden gesetzlichen Grundlagen für geeignet, um Personen, die von Mehrfachdiskriminierung betroffen sind, einen angemessenen Schutz zu gewähren? (n = 133)



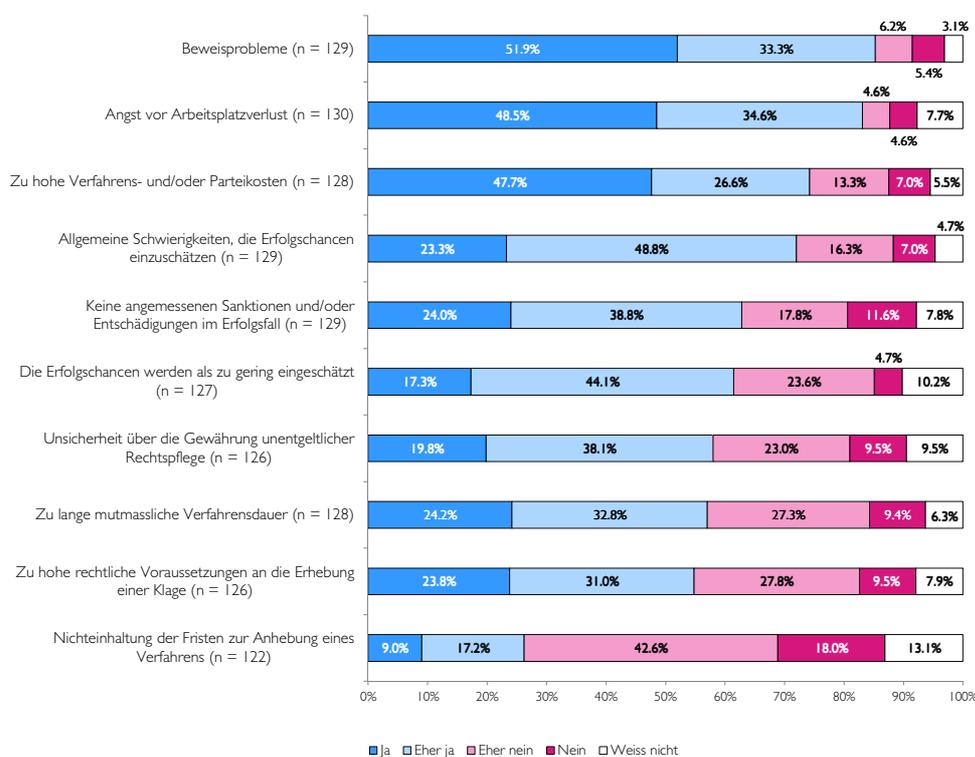
Quelle: Online-Befragung Anwaltschaft.

5 PROZESSUALES RECHT/GRÜNDE FÜR ERSCHWERTEN ZUGANG ZUR JUSTIZ

Was hält von Diskriminierung betroffene Personen davon ab beziehungsweise schränkt sie darin ein, ihre Rechte (z.B. über eine aussergerichtliche Rechtsvertretung oder über die Einleitung eines Schlichtungs- oder Gerichtsverfahrens) durchzusetzen? Hierzu wurde den Anwältinnen und Anwälten, die sich mit Diskriminierung beschäftigt haben, eine Liste mit zehn möglichen Faktoren vorgelegt. Die folgende Darstellung zeigt die Beurteilung dazu auf.

D 5.1: Einschränkung Zugang zur Justiz

Werden von Diskriminierung betroffene Personen Ihrer Ansicht nach durch die folgenden Faktoren davon abgehalten beziehungsweise darin eingeschränkt, ihre Rechte durchzusetzen?



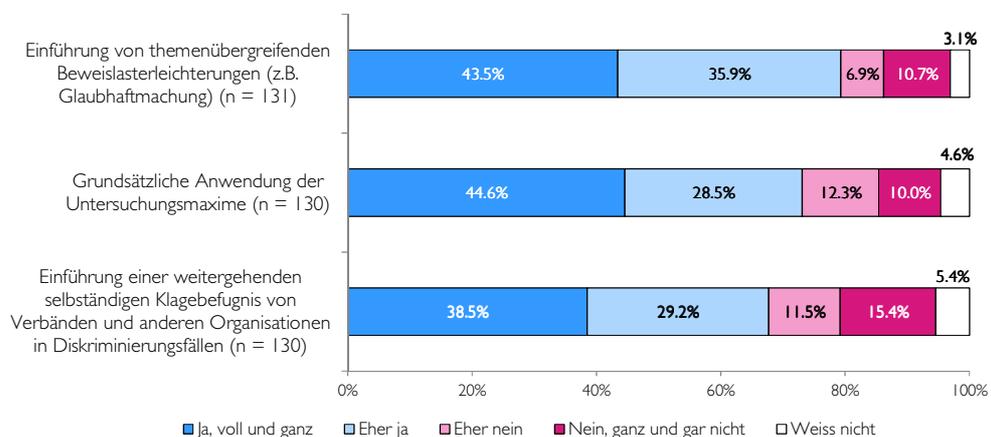
Quelle: Online-Befragung Anwaltschaft.

Beweisprobleme, die Angst vor Arbeitsplatzverlust und zu hohe Kosten sind Faktoren, die aus Sicht der Anwaltschaft Personen am ehesten davon abhalten, den Zugang zum Recht in Diskriminierungsfällen zu suchen. Der Faktor „Nichteinhaltung der Fristen“ wird hingegen nicht als bedeutsam erachtet.

In einer weiteren Frage wurden die Anwältinnen und Anwälte um ihre Einschätzung gebeten, ob drei aufgeführte Faktoren den Zugang zur Justiz für von Diskriminierung betroffene Personen erleichtern würden. Die Ergebnisse aus der Befragung präsentieren sich wie folgt.

D 5.2: Erleichterung Zugang zur Justiz

Würden die folgenden Faktoren den Zugang zur Justiz für von Diskriminierung betroffene Personen Ihrer Einschätzung nach erleichtern?



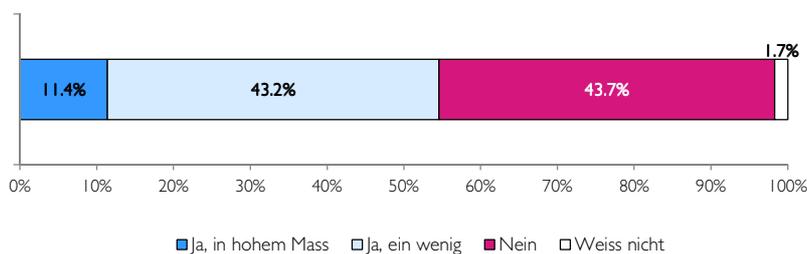
Quelle: Online-Befragung Anwaltschaft.

Alle drei genannten Faktoren würden nach Meinung der Mehrheit der Anwältinnen und Anwälte den Zugang zur Justiz erleichtern, wobei dies am deutlichsten für die Einführung von themenübergreifenden Beweislasterleichterungen zutrifft.

Verfügt die Anwaltschaft über Spezialwissen in Diskriminierungsfragen? Hierzu wurden alle Anwältinnen und Anwälte (und nicht nur solche, die bereits mit Diskriminierungen zu tun hatten) befragt. Die Antworten präsentieren sich folgendermassen.

D 6.1: Spezifisches Fachwissen

Verfügen Sie über spezifisches Fachwissen in Diskriminierungsfragen? (n = 403)

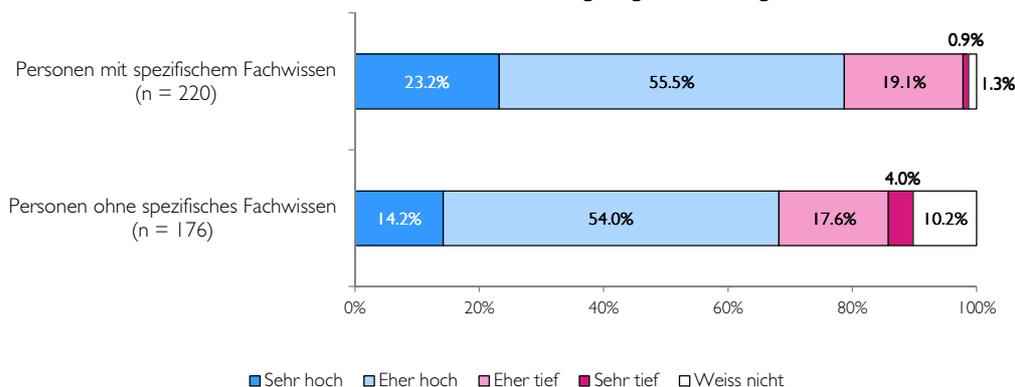


Quelle: Online-Befragung Anwaltschaft.

Fast 55 Prozent der Anwaltschaft gaben an, über spezifisches Fachwissen in Diskriminierungsfragen zu verfügen. Die Notwendigkeit, über ein solches Wissen zu verfügen, wird folgendermassen eingeschätzt, wobei bei der Auswertung zwischen Personen mit und ohne Fachwissen unterschieden wird.

D 6.2: Bedarf für spezifisches Fachwissen

Wie hoch schätzen Sie z.B. im Falle der Übernahme eines Mandates im Diskriminierungsbereich die Notwendigkeit dafür ein, über spezifisches Fachwissen in Diskriminierungsfragen zu verfügen?



Quelle: Online-Befragung Anwaltschaft.